

Informationen zur Sitzung des Stadtrates

am Donnerstag, 28. Januar 2021, um 18:00 Uhr, im Vereinshaus Herzogenaurach

I. Öffentliche Sitzung

1. Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth"; Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Während des Auslegungszeitraums der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Die Beschlüsse zu den Stellungnahmen Nr. 1, 2 und 3 wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 26. November 2020 gefasst.

Äußerung (Abschrift der Stellungnahme)	Beschlussvorschläge:
Öffentlichkeit Nr. 4 Als Anwohnergemeinschaft Gerhart-Hauptmann-Straße / Theodor-Heuss-Straße / Lessingstraße möchten wir uns heute erneut an Sie wenden. Wir sind direkte Anwohner des neu geplanten Baugebietes „In der Reuth“. Zunächst möchten wir uns für die bisher teilweise umgesetzten Änderungsanträge unserer Anwohnergemeinschaft bedanken. Jedoch gibt es noch zwei Punkte, die entgegen unserem ursprünglichen Antrag bisher nicht berücksichtigt worden sind; daher sehen wir uns veranlasst, erneut einen Antrag einzureichen. Es handelt sich um folgende Anträge, die in der Anlage zu diesem Schreiben näher erläutert werden: – die Reduzierung der Anzahl der Vollgeschosse des geplanten Gebäudes westlich des Anwesens Gerhart-Hauptmann-Str. 17/19, Flächennummer 381/6 (in unserem Antrag rot schraffiert) analog zum nördlichen Nachbargebäude; – die Reduzierung der Anzahl der Vollgeschosse der beiden geplanten	Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die detaillierte Abwägung der einzelnen Anregungen erfolgt im weiteren Verlauf der Abwägung.

Gebäude entlang der Lessingstraße,
Flächennummer 381/3 (in unserem Antrag
blau schraffiert).

Im Sinne eines gedeihlichen Miteinanders
bitten wir um Rücksichtnahme gegenüber den
seit Jahrzehnten dort wohnhaften Nachbarn
und beantragen deshalb erneut die
Reduzierung der Gebäudehöhen der drei
geplanten Anwesen.

Unsere Anträge haben wir diesem Schreiben
als Anlage beigefügt und bitten darum, sie in
dem geplanten Bebauungsplan zu
berücksichtigen.

Wir sind sicher, dass die Akzeptanz des neu
geplanten Baugebietes bei den Anwohnern
steigt, wenn auch ihre Wünsche und
Vorschläge bei den Planungen
Berücksichtigung finden.

Wir gehen davon aus, dass es Ihnen persönlich
als auch den Mitgliedern des Stadtrates ein
Anliegen ist, möglichst viele zufriedene Bürger
in der Stadt zu haben.

- Anlage -

**Änderungsantrag und Stellungnahme zum
Bebauungsplan Nr. 66 „Wohngebiet in der
Reuth“ Herzogenaurach**

Im nachfolgenden beziehen wir uns auf den
aktuellen B-Plan 66, geändert am 9.8.2019.
Die Anlage beinhaltet zwei Teilanträge

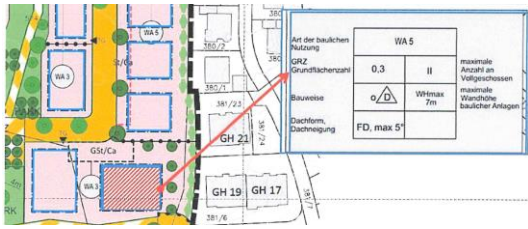
Antrag Teil 1:

**Reduzierung der Bebauungshöhe des
geplanten Gebäudes westlich des Anwesens
Gerhart-Hauptmann-Str. 17/1 9,
Flächennummer 381/6**

Die vorgesehene maximale Anzahl der
geplanten Vollgeschosse des o.g. Gebäudes
soll von 4 (WA 3) auf 2 (WA 5) (Siehe Bild 1)
reduziert werden. Die geplante Stadtvilla (rot
schraffiert) soll durch 1 Doppelhaus mit einer
maximalen Anzahl von 2 Vollgeschossen
(bauliche Nutzung WA 5) geändert werden.
Dies ist eine Fortsetzung der nördlich
geplanten Doppelhäuser in südliche Richtung.
Bild 1:

Antrag Teil 1:

An der städtebaulichen Konzeption wird
grundsätzlich festgehalten.
Das angesprochene Gebäude auf Höhe
Gerhart-Hauptmann-Straße 17/19 ist Teil
einer zusammenhängenden Gebietseinheit,
die aufgrund zukünftiger Raumkanten,
Erschließungsanforderungen und
flächensparendem Bauen dem
Geschosswohnungsbau vorbehalten bleiben
soll. Das städtebauliche Konzept führt die
bestehende Mehrfamilienhausbebauung in
westliche Richtung fort und ermöglicht eine
Fassung des Straßenraums der Lessingstraße.
Die überbaubare Fläche ist durch die



Begründung:

Unserem Antrag vom 1.2.2018 wurde diesbezüglich leider nur teilweise entsprochen. So wurden im Bebauungsplan von den ursprünglich vorgesehenen drei Stadtvillen (III+D Geschosse*) lediglich 2 in Doppelhäuser (mit 2 Vollgeschossen, WA 5) geändert. Westlich des Gebäudes Gerhart-Hauptmann-Str. 21 (Flächennummer 381/23) ist nach Änderung des Bebauungsplanentwurfes aktuell nun ein Doppelhaus geplant.

*Die Bezeichnung III+D wurde im ersten Planentwurf verwendet

Bild 2:



Das Gelände fällt von Westen nach Osten in Richtung Hausgiebel ab. Der Abstand zwischen der Bebauungsgrenze der geplanten Stadtvilla in westlicher Richtung gegenüber dem Bestandsbau in der GH 17/19 beträgt ca. 20 Meter. Über diese Strecke ergibt sich ein Höhenunterschied von 0,5 Meter.

Die geplante Stadtvilla mit einer Gesamthöhe von 13 Metern zuzüglich eines topografischen Höhenunterschiedes von 0,5 Metern, also einer Gesamthöhe von 13,5 Metern, würde das bestehende Mehrfamilienhaus Gerhart-Hauptmann-Str. 17/19, mit einer Firsthöhe von 10,30 Metern bezogen auf die Oberkante

zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen definiert. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme wird die östliche Baugrenze um 2 m zurückgenommen, so dass sich nunmehr ein Abstand von ca. 16 m zur Grundstücksgrenze und damit ein Mindestabstand von ca. 21 m zur Gebäudeaußenwand der Bestandsbebauung Gerhart-Hauptmann-Straße 19 ergibt. Bezüglich der zulässigen Ausgestaltung des Baukörpers wird auf dem angesprochenen Baufeld zudem festgesetzt, dass das Staffelgeschoss an der Ostfassade einen durchgängigen zwingenden Rücksprung von 3,0 m aufweisen muss. Durch diese Festsetzung wird eine entsprechende Fassadengliederung gesichert und gleichzeitig ausgeschlossen, dass durch die Anordnung von Treppenhäusern und Aufzügen eine wahrnehmbare 4-geschossige Außenwand an Teilen der Ostfassade realisiert werden kann. Das rückspringende Maß von 3,0 m entspricht einer vollen Geschosshöhe, so dass der wahrnehmbare Baukörper aus östlicher Sicht auf die unteren III Vollgeschosse reduziert wird.

Mit den vorgenommenen Anpassungen und dem bereits festgesetzten Pflanzgebot (Eingrünungsmaßnahmen) entlang der östlichen Grundstücksgrenze kann von einem städtebaulich verträglichen Übergang zum vorhandenen Baugebiet an der Gerhart-Hauptmann-Straße ausgegangen werden.

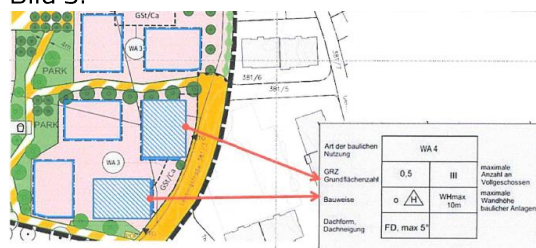
Gelände um 2,7 Meter beträchtlich überragen. Es ist daher mit erheblicher Verschattung, auch im 1. Stock zu rechnen.

Im Rahmen der Gleichbehandlung mit dem Bestandsgebäude Gerhart-Hauptmann-Str. 21 bitten und beantragen wir, das geplante Gebäude westlich der Gerhart-Hauptmann-Str. 17/19 (rot schraffiert) ebenfalls als Doppelhaus (WA 5) auszuweisen. Es sei darauf hingewiesen, dass die beiden Bestandsgebäude Gerhart-Hauptmann-Straße 17/19 und 21 die gleiche Gebäudehöhe und -breite aufweisen. Es ist daher nur folgerichtig und dringend erforderlich, dass die angrenzende Bebauung ebenso gestaltet wird.

Antrag Teil 2: Reduzierung der Bebauungshöhe der geplanten Gebäude westlich und östlich der Lessingstraße

Die vorgesehene maximale Anzahl der geplanten Vollgeschosse der zwei Gebäude (blau schraffiert im Bild 3) soll von 4 Vollgeschossen (WA 3) auf 3 Vollgeschosse (WA 4) reduziert werden. Der Änderungsantrag ist in Bild 3 dargestellt.

Bild 3:



Begründung:

Unserem Antrag vom 1.2.2018 wurde diesbezüglich nicht entsprochen. Wir halten jedoch eine Reduzierung der Anzahl der Geschosse nach wie vor für dringend erforderlich.

Die Bestandsbauten im Umgriff der Kreuzung Theodor-Heuss-Straße / Lessingstraße weisen 2 Geschosse mit einem Dachgeschoss

Antrag Teil 2:

An der geplanten Gebäudehöhe von III Vollgeschossen mit zusätzlichem Staffelgeschoss wird festgehalten. Es ist ein deutlicher Abstand zu den Gebäuden an der Lessingstraße gegeben. Um den angesprochenen Übergang zu gewährleisten, wird entlang der Ostfassade des südlichen Baufelds ein zwingender Rücksprung der Außenwand des Staffelgeschosses um mindestens 1,50 m festgesetzt. Durch diese Festlegung wird eine entsprechende Fassadengliederung gesichert und gleichzeitig ausgeschlossen, dass durch die Anordnung von Treppenhäusern und Aufzügen eine wahrnehmbare 4-geschossige Außenwand realisiert werden kann.

Abstimmungsergebnis:

(Satteldach) bzw. 3 Geschosse mit Flachdach, entlang der Lessingstraße auf.
Die in diesem Bereich geplanten Stadtvillen mit 4 Vollgeschossen würden die Bestandsbauten insbesondere in der Lessingstraße mit 3 Geschossen und Flachdach deutlich überragen.
Das kann in dieser Form von uns nicht hingenommen werden.
Durch die von uns vorgeschlagenen Änderungen würde auch hier ein bedeutend besserer Übergang von den sehr massigen und massiv wirkenden Neubauten zu der bestehenden Bebauung erreicht werden.
Durch die Reduzierung der Geschosse würde ein sanfterer und gefälliger Übergang sowie eine bessere städtebauliche Einbindung zu den Bestandsbauten in der Lessing- / Theodor-Heuss-Straße erreicht werden.

2. Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth"; Billigung und erneute Öffentliche Auslegung
--

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“ wird in der Fassung vom 12. Januar 2021 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Die Dauer der Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung finden Anregungen für zwei Baufelder im südöstlichen WA 3 Berücksichtigung.

Hierbei handelt es sich zum einen um die geplante Bauparzelle gegenüber der Bestandsbebauung Gerhart-Hauptmann-Straße 17/19 und zum anderen um die südlichste Bauparzelle an der Lessingstraße.

Die aufgezeigten zeichnerische Änderungen bzw. Ergänzungen der textlichen Festsetzungen erfordern eine erneute öffentliche Auslegung.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB können Anregungen nur noch zu den Teilen des Bebauungsplans vorgebracht werden, die nach erfolgter öffentlicher Auslegung geändert wurden. Die geänderten Teile des Bebauungsplanentwurfs sind im Planauszug zur erneuten öffentlichen Auslegung gesondert gekennzeichnet.

3. Grundsatzbeschluss zur Mitunterzeichnung der Erklärung "2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten"

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Herzogenaurach schließt sich der Erklärung „2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ an und signalisiert damit ihre Bereitschaft, sich auf kommunaler Ebene nach ihren Möglichkeiten für die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 zu engagieren.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die Weltgemeinschaft der Vereinten Nationen hat sich auf Ihrem Gipfel der Staats- und Regierungschefs vom 25. – 27. September 2015 in New York auf einen neuen globalen Rahmen für nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung geeinigt (www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030_agenda/index.html).

Diese dort beschlossene 2030-Agenda knüpft an die bis 2015 gesetzten Millenniumsziele der Vereinten Nationen an. Darin sind zwei der größten Herausforderungen für eine gerechte Welt eng miteinander verknüpft, die Armutsbekämpfung und das Ziel nachhaltiger Entwicklung.

Die neue 2030-Agenda bildet nun einen übergeordneten Rahmen für die Entwicklungsziele der Vereinten Nationen. Kernstück der 2030-Agenda sind die „Sustainable Development Goals“ (SDGs). In allen diesen 17 nachhaltigen Entwicklungszielen geht es darum, für gemeinsame Anliegen und öffentliche Güter auch gemeinsam Sorge zu tragen – wie etwa für das Klima, die biologische Vielfalt, das Wasser und den Boden. Gemeinsam das Welthandelssystem fair zu gestalten, soziale Gerechtigkeit zu etablieren oder Frieden zu sichern, werden als Aufgabe aller festgeschrieben. In diesem Rahmen wollen Staaten, Kommunen, Wirtschaft und die Zivilgesellschaft für globale Ziele gemeinsam Verantwortung tragen. Mit der Unterzeichnung der Erklärung unterstreicht die Stadt Herzogenaurach ihr Commitment zu den Inhalten der 2030-Agenda und die Anerkennung der 17 Nachhaltigkeitsziele sowie die Bedeutung kommunalen Engagements zur Erreichung der Ziele der 2030-Agenda.

<https://www.rgre.de/kommunale-ez/was-ist-kez/agenda-2030/>

4. Grundsatzbeschluss zur nachhaltigen Beschaffung der Stadt Herzogenaurach
--

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Herzogenaurach, als Mitunterzeichner des „Paktes zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg“, beschließt folgende Handlungsgrundsätze:

- Bei der Vergabe und allen Beschaffungen werden Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte über die gesamte Lieferkette berücksichtigt.
- Zur Einbeziehung von sozialen und umweltbezogenen Anforderungen in Beschaffungen sind Gütezeichen ein wichtiges Instrument. Die anwendungsfähigen Gütezeichen sind den bereits vorliegenden Beschaffungsleitlinien zur nachhaltigen Beschaffung zu entnehmen und sind

regelmäßig den aktuellen Standards anzupassen. Dazu kann auf ausgewiesene Vergabe- und Themenplattformen zurückgegriffen werden. Auch im Falle von Beschaffungen, zu denen in den vorhandenen Handlungsleitlinien keine Regelungen aufgeführt sind, ist auf geeigneten Plattformen eine Recherche über relevante Sozial- und Umweltstandards sowie anzuwendende Gütezeichen durchzuführen und zur Anwendung zu bringen.

- Für die Beschaffung zuständige Verwaltungsmitarbeiter nehmen regelmäßig an Schulungen und Vernetzungstreffen teil.
- Zur turnusmäßigen Sachstandserhebung der Fairen Metropolregion werden die entsprechenden Daten erhoben und übermittelt.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die Vereinten Nationen haben auf dem UN-Nachhaltigkeitsgipfel vom 25. bis 27. September 2015 in New York die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit 17 grundlegenden Nachhaltigkeitszielen/„ Sustainable Development Goals“ (SDGs) verabschiedet.

Für Kommunen der Metropolregion Nürnberg bietet das Engagement in der Fairen Metropolregion eine Möglichkeit, die Umsetzung eines Teils dieser nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 zu unterstützen.

Die Stadt Herzogenaurach erhielt im März 2013 als erste Kommune im Landkreis Erlangen-Höchstadt den Titel „Fairtrade-Town“. Im Januar 2021 wurde der Titel durch TransFair e.V. (FairTrade Deutschland) erneut für weitere zwei Jahre bestätigt. Seit 2017 ist die Metropolregion Nürnberg die erste Europäische Faire Metropolregion. Ziel ist, das Bewusstsein und Engagement für den fairen Handel in der Region zu stärken und insbesondere in der kommunalen Beschaffung die Einbindung von ökosozialen Kriterien auszubauen.

In der Ratssitzung am 19. Juli 2019 in Weiden beschloss der Rat der Europäischen Metropolregion Nürnberg deshalb den sogenannten „Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg“, den die Stadt Herzogenaurach am 1. Oktober 2019 zusammen mit 69 weiteren Kommunen und Landkreisen mitunterzeichnet hat. In diesem sprechen sich die Ratsmitglieder für Beschlussfassungen zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen, einer Steigerung des Anteils nachhaltiger Produkte in der kommunalen Beschaffung sowie einer strukturierten Erfassung nachhaltiger Produkte in der kommunalen Beschaffungspraxis der Metropolregion aus. Die Kommunen erklären sich bereit, Möglichkeiten für eine Beschlussfassung und die Einführung verbindlicher Beschaffungsleitlinien zu prüfen. Gemeinsam streben die Mitglieds-Kommunen der Metropolregion Nürnberg an, mehr Produkte und Dienstleistungen nach Sozial- und Umweltstandards zu beschaffen. Die durch öffentliche Auftraggeber beschafften Produkte und Dienstleistungen haben so geringere negative Folgen für Umwelt und Mensch als vergleichbare Produkte und Dienstleistungen.

Wegbereitend für die Kommunen ist die Novellierung des Vergaberechts (GWB) mit § 97 Grundsätze der Vergabe, Absatz 3: „Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt“.

5. Grundsatzbeschluss zur Vorgabe energetischer Neubaustandards beim Verkauf von städtischen Grundstücken
--

Beschlussvorschlag:

Bei anstehenden Grundstücksverkäufen durch die Stadt Herzogenaurach soll als Gebäudeenergiestandard für Einzelhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser die Anforderung mindestens KfW 40-Standard*, für Mehrfamilienhäuser mindestens KfW 55-Standard* vertraglich vereinbart werden. Die genaue Festlegung erfolgt im Beschluss über den Verkauf des jeweiligen Grundstücks. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

* Maßgeblich sind die im Gebäudeenergiegesetz 2020 bzw. der parallel geltenden EnEV seit 2016 gesetzlich vorgeschriebenen Werte für Energiebedarf und Wärmeverlust eines Neubaus.

Abstimmungsergebnis:**Erläuterungen:**

Die UN-Klimakonferenz in Paris 2015 hat einen klaren Handlungsauftrag zur Erreichung des 1,5 Grad-Ziels formuliert, den gerade die Kommunen ernst nehmen und unterstützen müssen. Auch durch die „Fridays for Future“ Bewegung hat das Thema Klimaschutz eine sehr hohe Akzeptanz, verbunden mit der Forderung nach mehr Handeln – jetzt und heute – erhalten. Dies spiegelt sich auch im Forderungskatalog Klimaschutz wieder, der dem Stadtrat im Juli 2020 seitens der Klimaaktivisten Herzogenaurachs (Fridays und Parents for Future, Agenda 21, Bund Naturschutz) übergeben wurde. Seitens des Agenda-Arbeitskreises „Energie“ wurde zudem für die eea-Maßnahmenplanung der Vorschlag eingebracht, in den neuen Baugebieten einen hohen Effizienzhausstandard festzulegen.

Auch das neue **Bayerische Klimaschutzgesetz** spricht in seinem Zehn-Punkte-Plan explizit einen energieeffizienten Städtebau an und fordert das Mitdenken des Klimaschutzes beim Städtebau. Ebenfalls wurde sich im Rahmen des **Green Deals der Europäischen Kommission** zwischenzeitlich im Europaparlament auf eine Verschärfung des Zwischenzieles zur CO₂-Reduzierung geeinigt. Alle politischen Ebenen verfolgen dabei das Ziel, bis 2030 die CO₂-Emissionen um mindestens 50% zu reduzieren, bis 2050 mindestens 90% Reduzierung, möglichst aber Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Die **Stadt Herzogenaurach** verfolgt bereits seit 2011 das Ziel, die Strom- und Wärmeenergieversorgung im Stadtgebiet für Haushalte, Kleingewerbe, Landwirtschaft vollständig aus regenerativen Quellen zu decken. Bislang liegt der Anteil im Wärmebereich allerdings nur bei ca. 10-15 %. Es sind demnach erhöhte Anstrengungen zu unternehmen, um sowohl den Energieanteil aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen, als auch den Wärmeverbrauch drastisch zu senken. Durch die Vorgabe von Effizienzhausstandards beim Verkauf eigener Flächen hat die Kommune einen Handlungsansatz, um den zukünftigen Wärmebedarf von neuen Gebäuden so gering wie möglich zu halten. Gleichzeitig kann der Bauherr höhere Förderungen in Form von Zuschüssen abrufen und spart zudem langfristig Energie und damit auch Kosten ein, wodurch sich der finanzielle Mehraufwand von ca. 9-11 % relativiert (Berechnungen eza!).

Vorteile für den Bauherrn

- Fördergelder von Staat, Land und Stadt Herzogenaurach möglich
- Laufend geringe Energiekosten
- Höherer Wiederverkaufswert der Immobilie
- Zukunftsfähiger Baustandard (z.B. besserer sommerlicher Hitzeschutz)

Förderprogramme

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert energieoptimierte Wohngebäude ab KfW 55-Standard* im Programm „Energieeffizient Bauen“ mit zinsgünstigen Krediten und hohen Tilgungszuschüssen. Je höher der Energiestandard, desto höher der Tilgungszuschuss pro Wohneinheit. Außerdem wird die Baubegleitung gefördert. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bezuschusst zum Teil ebenfalls den Einbau von Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien (Solarthermie, Wärmepumpen) im Neubau. Ab 2021 werden alle diese staatlichen Förderungen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zusammengeführt. Über das CO₂-Minderungsprogramm der Stadt Herzogenaurach werden Neubauten ab KfW 40-Standard* oder Passivhäuser zusätzlich bezuschusst.

Des Weiteren gewährt der Freistaat Bayern bei solarer Energienutzung in Verbindung mit einem Speicher (eine Voraussetzung für KfW 40 Plus) über das 10.000 Häuser-Programm einen weiteren Zuschuss, der mit einer KfW-Förderung kombiniert werden kann.

6. <u>Neubau Rathaus und Sanierung Schlossgebäude; Vergabe Alu-Holzfenster und Sonnenschutzanlagen</u>
--

Beschlussvorschlag:

Die Firma Fenster und Fassadenbau Rommel GmbH, Vor dem Tor 5, 37345 Am Ohmberg OT Großbodungen wird gemäß Angebot vom 11.12.2020 für die Leistungen Alu-Holzfenster und Sonnenschutzanlagen in Höhe von 647.022,04 EUR inkl. MwSt. (19%) beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Für den Neubau im Projekt „Neubau Rathaus und Sanierung Schlossgebäude“ wurden im Rahmen eines offenen Verfahrens (europaweite Ausschreibung) die Leistungen Alu-Holzfenster und Sonnenschutzanlagen ausgeschrieben.

Zu den Leistungen zählen:

- Aluminium-Holz-Fensterelemente (bodentief und nicht bodentief, mit und ohne Sicherheitsanforderungen)
- Aluminium-Holz-Fensterelemente mit Rauchabzugsöffnung
- Außenfensterbänke in Leichtmetall (Aluminium)
- Sonnenschutzanlagen für die vorgenannten Fensterelemente (Raffstoreanlagen aus Aluminium)

Da der Auftragswert des gesamten Bauvorhabens über dem Schwellenwert für EU-weite Ausschreibungen liegt und die geschätzte Auftragssumme gemäß bepreistem LV des Architekten mit 918.577,07 EUR inkl. MwSt. (19%) angegeben ist, wurde das offene Verfahren für das Gewerk gewählt.

Von neun abgegebenen Angeboten wurden acht Angebote zur weiteren Wertung zugelassen. Bei der Prüfung und Wertung dieser Angebote wurden im Rahmen der Eignungsprüfung nachfolgende Punkte berücksichtigt.

- Die Erfüllung der Mindestanforderungen hinsichtlich Preis
- Berücksichtigung eines termingerechten und rationellen Baubetriebs im Rahmen der allgemein vorgegebenen Bau- und Ausführungsfrist.

Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kriterien hat die Firma Fenster und Fassadenbau Rommel GmbH das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Alleiniges Wertungskriterium ist der Preis.

Das Angebot der Firma Fenster und Fassadenbau Rommel GmbH liegt ca. 29,56 % **unter** dem letzten bekannten Schätzwert für diese Leistungen (bepreistes LV) von 918.577,07 EUR brutto.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe gemäß des vorliegenden Beschlussvorschlags.

Weitere, wertbare Angebote (inkl. Nachlässe)

Bieter 2 660.539,92€ inkl. MwSt. (19%)

Bieter 3 670.780,39€ inkl. MwSt. (19%)

7. Kanalbaumaßnahmen Kantstraße, Sandstraße; Vergabe von Bauleistungen

Beschlussvorschlag:

Die Leistungen der Kanalbaumaßnahmen werden gemäß Angebot vom 12. Januar 2021 zu einem Gesamtbruttopreis für die Kantstraße (LOS 1) in Höhe von 865.565,85 EUR sowie für die Stichstraße zur Sandstraße (LOS 2) in Höhe von 178.438,21 EUR an die Firma Raab Baugesellschaft mbH & Co. KG, Frankenstraße 7, 96250 Ebensfeld, vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Der Kanal in der Kantstraße ist dringend zu erneuern. Die letzte Ausschreibung dieser Maßnahme musste aufgrund nur eines vorliegenden Angebotes, das weit über der Kostenberechnung lag, aufgehoben werden.

Die ausgeschriebene Maßnahme zur Erneuerung eines kleinen Kanalstückes in einer Stichstraße zur Sandstraße brachte ebenfalls keinen Erfolg und musste aufgehoben werden.

Die Kanalbaumaßnahme in der Kantstraße wurde nun erneut zusammen mit der Kanalbaumaßnahme einer kleinen Stichstraße zur Sandstraße öffentlich ausgeschrieben.

Das geprüfte Submissionsergebnis vom 12. Januar 2021 stellt sich wie folgt dar:

Nr.	Firma	LOS 1	LOS 2	Angebotssumme gesamt (geprüft)
1.	Raab, Ebensfeld	865.565,85 EUR	178.438,21 EUR	1.044.004,06 EUR

Es ist nur ein Angebot eingegangen.

Das vorliegende Angebot ist vollständig und wertbar. Es wird empfohlen, die Leistung zu einem Gesamtbruttopreis in Höhe von 865.565,85 EUR für die Kantstraße (LOS 1) und in Höhe von 178.438,21 EUR für die Stichstraße zur Sandstraße (LOS 2), an die Firma Raab zu vergeben.

Das Angebot liegt für das LOS 1 rund 15 % über und für das LOS 2 rund 1 % unter den vorliegenden Kostenberechnungen. Aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage und der Tatsache, dass die Maßnahme „Kantstraße“ bereits 1 x ausgeschrieben wurde, wäre nach Einschätzung der Verwaltung auch bei nochmaliger Ausschreibung kein besseres Ergebnis zu erwarten. Nachdem die Leistungen der Herzo Werke mit ausgeschrieben wurden (sind nicht Bestandteil dieser Vergabe), wird empfohlen, die Maßnahme gemäß vorliegendem Angebot zu vergeben.

Die bauliche Umsetzung der Maßnahmen soll im März 2021 beginnen und bis Ende 2021 abgeschlossen sein. Die Umsetzung des in der Kantstraße im Nachgang zur Kanalbaumaßnahme erforderlichen Straßenbaus befindet sich derzeit in der Planung und wird Ende 2021 separat vergeben werden.

8. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
--

Beschlussvorschlag:

Der Neuerlass der den Sitzungsunterlagen beigefügten Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (Drs. 18/11768) u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die nun am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt, aus Gründen der Rechtssicherheit bestehende Rechtsverordnungen aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage nunmehr neu zu erlassen. Es bestünden Zweifel, ob das nachträgliche Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (hier: Art. 51 Abs. 5 Satz 1 in seiner neuen Fassung ab 1.1.2021) eine Rechtsverordnung heilen kann, die zuvor auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.04.2010 – 2 C 77.08).

Der Wortlaut der städtischen Verordnung ändert sich nicht (ausgenommen §14 Inkrafttreten).

Herzogenaurach, 21. Januar 2021

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister